Aufwuchsschäden mit exakter Ertragsschätzung ermitteln

11. HLBS-Leitungsbausymposium in Kassel

Zahlreiche Eingriffe auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, wie der Bau von Straßen-, Bahn- oder Leitungstrassen, verursachen dauerhafte sowie temporäre Schäden an den Kulturen und in der Bodenstruktur. Für die Ermittlung der Aufwuchsschäden bedarf es einer möglichst korrekten Ertragsschätzung. Die dafür erforderliche Halmtaxe stand im Mittelpunkt des diesjährigen Leitungsbausymposiums des Hauptverbandes der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen (HLBS) in Kassel.

Der Leitungsbau verursacht Narben im Agrarboden die bei nicht professioneller Bauausführung selten ausheilen Fotos Dr. Lißmann

Dr. Volker Wolfram, Veranstaltungsleiter sowie öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger, eröffnete die Tagung vor rund 100 Teilnehmern. Gekommen waren Vertreter von Energieversorgungsunternehmen, Netzbetreibern, Leitungsbaufirmen, bodenkundliche Baubegleiter, Land- und Forstwirte sowie Agrarsachverständige und Juristen. Die Themen waren hochaktuell. Alleine durch die in den nächsten Jahren zu bauenden Höchstspannungsübertragungsnetze werden tausende von Kilometern Erdleitungen verlegt. Die Kabeltrassen graben sich auf einer Breite von bis zu 40 Metern durch die Agrarlandschaft. Die Leitungen sollen den Strom vom Norden in den Westen und Süden Deutschlands bringen. Große Bauvorhaben sind beispielsweise Fulda-Main-Leitung sowie die drei Südlinktrassen. Die Eingriffe in Boden und Eigentum sind immens.

Es gilt die Schäden gering zu halten und entstandene Schäden gerecht auszugleichen.

Folgeschäden

Bis in die 1980er Jahre wurden Erdleitungen ohne Rücksicht auf Flur- und Folgeschäden gebaut. Ein Bewusstsein für Folgeschäden in der Bodenstruktur setzt erst in den 1990er Jahren ein. 50 Prozent bis über 100 Prozent des Rohertrags wurden damals als einmaliger Folgeschaden gezahlt. Es war ein langer Weg bis zu den heutigen Regelungen, in denen Folgeschadensregulierungen und die bodenkundliche Baubegleitung standardmäßig in den Rahmenvereinbarungen aufgenommen wurden. Beispielhafte Entschädigungswerte in einer Rahmenvereinbarung für den Erdleitungsbau seien: Dienstbarkeitsentschädigung 35 % des Verkehrswerts im Schutzstreifen, 75 % Beschleunigungszuschlag (maximal 2 €/m²), Ertragsausfall im Baujahr 0,35 €/m² und Folgeschadenspauschale 0,42 €/m². Grundsätzlich gebe es bei dem erdverlegten Leitungsbau über landwirtschaftliche Flächen vier Schadenspositionen: Aufwuchsschaden, An- bzw. Durchschneidungsschaden, Rekultivierungsaufwendungen und Folgeschäden, erklärte Dr. Wolfram.

Vorgehensweise bei der Schadensermittlung

Zur Kalkulation der Aufwuchsschäden könne, so Dr. Wolfram die Flächengröße anhand der Katasterunterlagen oder durch Ausmessen ermittelt werden. Die Ertragsfähigkeit des Bodens sei auch in Abhängigkeit der anbautechnischen Maßnahmen zu bestimmen. Der Durchschnittsertrag der geschädigten Fläche ohne Eintritt des Schadensereignisses sei durch die Halmtaxe oder vergleichbare Ernteergebnisse zu ermitteln. Bei größeren Flächen unterschiedlicher Bonität erfolge eine Differenzierung der einzelnen Ertragsbereiche und des Kulturzustandes. Die Preise der geschädigten Kultur in €/dt bei Marktfrüchten oder €/MJ NEL bei Futterpflanzen können den Marktberichten entnommen werden. Grundsätzlich seien dabei durchschnittliche, ortsübliche und betriebsspezifische Preise zum Erntezeitpunkt anzusetzen. Hat man diese Ausgangsdaten erfasst, gehe es zu der speziellen Schadensermittlung. Dafür gebe es verschiedene Vorgehensweisen: Prozentualer Schaden der Gesamtfläche ermitteln oder Teilflächen mit Totalschaden und Teilflächen mit prozentualen Schäden ermitteln. Überprüfen ob Totalschaden vorliegt und eine kostspielige Neuansaat insgesamt zu einer Schadensminderung beiträgt. Dabei ist auch ein möglicher Minderertrag der Neuansaat zu berücksichtigen. Aufräumkosten sind in Ansatz zu bringen, wenn Pflanzenreste der zerstörten Kulturen abgefahren werden müssen.

Letztlich sind die erforderlichen Arbeitskraft- und Maschinenstunden gemäß den Richtwerten zu kalkulieren.

Halmtaxe

Dreh- und Angelpunkt für die Ertragsschätzung ist die Halmtaxe. Als "Halmtaxe" wird im Agrarrecht der Wert von Feldfrüchten bezeichnet, der sich aus einer Schätzung ergibt. Sie wird in jenen Fällen angewandt, in denen der Wert, der noch nicht geernteten Feldfrüchte zu ersetzen ist. Dr. Marco Schneider vom Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH) in Kassel erklärte zunächst die pflanzenbaulichen Grundlagen zur Ertragsschätzung. Pflanzen beginnen in der vegetativen Phase zunächst mit der Bildung von Wurzeln, Stängel und Blättern. In der folgenden generativen Phase werden Ährchen sowie Blüten ausgebildet und die anschließende Samenbildung sichere der Art das Überleben. Damit Pflanzen hohe Kornerträge erzielen, müsse die vegetative und generative Entwicklung so aufeinander abgestimmt sein, dass die Pflanze nicht mehr Reserveassimilate produziere, als die Körner als Speicherorgane aufnehmen können. Sie müsse die Vegetationszeit voll und optimal nutzen können. Die Tageslänge bestimme den vegetativen und generativen Entwicklungsrhythmus. Eine schwache Kornausbildung am Ende der Reifezeit, das könne verschiedene Ursachen haben, limitiere die Erträge.

Teilnehmer des Leitungsbausymposiums bei den praktischen Übungen zur Halmtaxe

Ein beispielhafter Weizenertrag von 10 Tonnen pro Hektar erfordere bei der Halmtaxe 450 Ähren pro m², im Durchschnitt 45 Körner je Ähre und ein Tausendkorngewicht von 50 Gramm. Der Rechenweg für die Ertragsschätzung gemäß Halmtaxe sei wie folgt: Ähren pro m² x Körner je Ähre/1000 x Tausendkorngewicht = Ertrag pro m² in Gramm. Dies sei entsprechend auf die Schadensfläche hochzurechnen. Bei Raps würde es vergleichbar über die Anzahl der Pflanzen und Anzahl der Schoten pro m² hochgerechnet. Als Korrekturfaktoren seien dann noch Abzüge für Fahrgassen und Vorgewende von 5 bis 10 Prozent zu berücksichtigen. Die abschließende Kalkulation wäre: Schadensfläche x Erntemengenverlust x Erntepreis + Mehraufwand – einsparbare Kosten = Aufwuchsschaden. Die Ertragsstruktur sei von vielen Faktoren abhängig. Eine exakte Ermittlung im Feld sei die Basis für eine zutreffende Ertragsschätzung. Kenntnisse zu ackerbaulich relevanten Wachstumsfaktoren und Produktionsmitteln gäben Sicherheit in der Ertragsprognose. Vertiefte Informationen zu Sortentypen und Sorteneigenschaften schafften einen sicheren Rahmen für eine Ertragsschätzung. Ein Befallsbild zu möglichen Erkrankungen gebe Aufschluss zu möglichen Ertragseinbrüchen in der Kornfüllphase. Die Pflanzenwurzeln zeigten an, ob grobe Fehler bei der Bodenbearbeitung gemacht wurden und eine mögliche eingeschränkte Wasserversorgung aus dem Unterboden zu erwarten sei, so Dr. Schneider.

Bodenschätzung

Grundlage für die Ertragsschätzung und zur Beurteilung von Strukturschäden im Boden durch Baumaßnahmen, sind bodenkundliche Kenntnisse. Die Grundlagen zur Bodenschätzung vermittelte Dr. Bernhard Keil von der Oberfinanzdirektion (OFD) in Frankfurt

Dr. Keil OFD, Frankfurt

Das Bodenschätzungsgesetz sei ein Steuergesetz im Sinne der Abgabenordnung. Das Einkommensteuer- und Bewertungsgesetz nehme darauf Bezug. Die Bodenschätzung diente auch zahlreichen nichtsteuerlichen Zwecken. So sind die Bodenschätzungsergebnisse für den Tauschwert der Flächen nach § 28 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) von Bedeutung. Beim landwirtschaftlichen Grundstücksverkehr würden sie als Orientierungshilfen für Kauf- und Pachtpreise allgemein anerkannt. In der amtlichen Kaufpreisstatistik für landwirtschaftlichen Grundbesitz seien die Wertzahlen der Bodenschätzung ein wesentliches Auswertungskriterium. Im landwirtschaftlichen Kreditwesen stellten die Bodenschätzungsergebnisse eine Grundlage dar, um die Beleihungsgrenzen zu ermitteln. Darüber hinaus fänden sie Anwendung bei agrarpolitischen Maßnahmen. Mit den Ergebnissen der Bodenschätzung läge für die landwirtschaftlichen Nutzflächen eine nach einheitlicher Methode mit hoher räumlicher Dichte erhobene und laufend fortgeschriebene Informationsbasis an Flächen- und Punktdaten vor. Die Daten der Bodenschätzung dienten dem Aufbau länderübergreifender Bodeninformationssysteme. Die Ergebnisse der Bodenschätzung würden durch grafische und beschreibende Bestandsaufnahmen dokumentiert. Hierbei würden die wesentlichen Merkmale und Eigenschaften von Bodenprofilen erfasst. Räumlich zusammenhängende Böden gleicher Beschaffenheit würden flächenmäßig abgegrenzt und die Ertragsfähigkeit aufgrund der natürlichen Ertragsbedingungen durch Bodenzahlen zum Ausdruck gebracht. Das Bodenschätzungsgesetz sehe vor, alle landwirtschaftlich nutzbaren Böden in Deutschland nach ihrer Beschaffenheit zu untersuchen, den Boden zu beschreiben und die Ertragsfähigkeit auf Grund der natürlichen Ertragsbedingungen festzustellen. Die Schätzungsrahmen gelten bundeseinheitlich und dienten der Bewertung aller Acker- und Grünlandflächen. Hohe Bodenzahlen bedingten ein hohes Speichervermögen für pflanzenverfügbares Wasser im durchwurzelbaren Bodenraum. Niedrigere Bodenzahlen kennzeichneten geringere Werte. Das gelte entsprechend auch für Grünland. Die nutzbare Feldkapazität im durchwurzelbaren Bodenraum sei der bestimmende Faktor für die Ertragsfähigkeit. Die Menge an pflanzenverfügbarem Wasser könne durch Düngung nicht ersetzt werden, so Dr. Keil.

Dr. Günther Lißmann, Kassel